

Golf Club Domat/Ems
Vogelsang / Postfach 107
CH-7013 Domat/Ems

T +41 (0)81 650 35 00
info@golfdomatems.ch
www.golfdomatems.ch



Schutzkonzept Golf Club Domat/Ems angelehnt an das Swiss Golf Grobkonzept für den Golfsport (Phase 10, Version 10.9, gültig ab 19.04.2021)

aktualisiert am 17. April 2021





INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung	3
3. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf und Golf Club Domat/Ems	5
3.1. Für die Benutzung der Golfanlage.....	5
3.2. Für den Spielbetrieb	5
3.3. Für Club-Turniere und RPR-Scorekarten	5
3.4. Keine grossen Turniere	5
3.5. Für das Sekretariat.....	5
3.6. Für das Restaurant «GREEN19»	6
3.7. Für den Proshop «The Golfer's»	6
3.8. Für die Garderoben	6
3.9. Für den Platz.....	6
3.10. Für die Putting-Greens	6
3.11. Für die Driving Range und Übungsanlage	6
3.12. Golf-Unterricht.....	7
3.13. Für die Benutzung von Golf Carts	7
3.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums.....	7
3.15. Für die Reinigungs-Equipe	7



1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am 14. April 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving-Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant «GREEN19» und Terrasse ist geschlossen. Take-away und Lieferdienste sind gestattet. Das Golfrestaurant «GREEN19» bietet bei gutem Wetter Take-away an.
3. Pro Shop «The Golfer's» ist offen.
4. Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereich, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, sind offen. In diesen Bereichen müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden.
5. Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
6. Personenansammlungen sind zu vermeiden.
7. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind erlaubt.
8. Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, sind erlaubt.
9. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Allerdings gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie eine Maskenpflicht drinnen und draussen. Zudem muss ein spezielles Schutzkonzept erarbeitet werden. Wir empfehlen auf solche Veranstaltungen zu verzichten.
10. Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen, dürfen Wettkämpfe ohne Publikum auch mit mehr als 15 Teilnehmern durchführen.
11. Kontaktdaten müssen angegeben werden, betroffene Personen sind zu informieren und das Tracing zu ermöglichen.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Der Golf Club Domat/Ems muss neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen des Kantons berücksichtigen.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Verantwortung des Golf Club Domat/Ems

Der Vorstand und das Management übernimmt die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems». Mit Renato Tosio, Clubmanager, ist der Corona-Beauftragte des Golf Club Domat/Ems bestimmt worden.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems» und «Verantwortung des Golfspielers auf der Golfanlage Domat/Ems» übernehmen. Er verpflichtet sich mit der Anmeldung/Teetime-Reservation, diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers



Der Golflehrer verpflichten sich, die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems» für sich und seine Schüler zu übernehmen.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter und sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter und sonstige Trainer verpflichten sich, die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems» für sich und die Schüler zu übernehmen.

Verantwortung der Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler

Die Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler verpflichten sich, die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems» zu übernehmen.

Verantwortung der Abteilungs-Captains

Die Abteilungs-Captain (Senioren, Ladies, Men's, Junioren) verpflichten sich, die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des «Schutzkonzeptes Golf Club Domat/Ems» für sich und die Abteilung zu übernehmen. Abteilungsturniere sind bis auf weiteres nicht erlaubt.

Der GCDE und Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.



3. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf und Golf Club Domat/Ems

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.9 bis 4.12 zu beachten sind.

3.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen müssen Startzeit-Reservation online oder per Telefon geführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers muss erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden. (Keine Menschenansammlungen).

3.3. Für Club-Turniere und RPR-Scorekarten

- Turniere mit maximal 15 Teilnehmern sind mit einem entsprechenden Schutzkonzept erlaubt. Pro Tag sind mehrere Turniere möglich, maximal 6. Die Rangliste kann einzeln pro Turnier erstellt oder über mehrere Turniere zusammengefasst werden (Vorlage als Template für die Clubs siehe Anhang 1).
- Von der Einschränkung (maximal 15 Teilnehmer) ausgenommen sind Wettkämpfe für Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen.
- Preisverteilungen, Begrüssungen und Ansprachen sind nach Covid-19 Verordnung Veranstaltungen, wozu maximal 15 Personen drinnen und draussen zugelassen sind, Maskenpflicht drinnen und draussen besteht und ein besonderes Schutzkonzept dafür notwendig ist. Wir empfehlen auf diese zu verzichten, da die Vorgaben sehr aufwendig sind.
- EDS-Karten sind erlaubt.

3.4. Für grossen Turniere

Grössere Turniere mit mehr als 15 Teilnehmer für Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen, finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt. Für die von Swiss Golf organisierten Turniere ist die Teilnehmerzahl auf 90 beschränkt.

3.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- Auch Mitarbeitende im Sekretariat müssen eine Maske tragen (Ausnahme: Nur eine Person im Einzelbüro).
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5-Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen müssen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss den Spielern kommuniziert werden.



- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

3.6. Für das Restaurant «GREEN19»

- Der Betrieb von Restaurants im Innenbereich ist verboten.
- Der Betrieb von Restaurants im Aussenbereich ist erlaubt. Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken, damit die Luft frei zirkulieren kann. Die Verpflegung muss sitzend eingenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zwischenverpflegung. Die Gäste müssen zudem - ausser während der Konsumation - eine Maske tragen.
- Take-away und Lieferdienste sind gestattet.
- Das aktuell gültige, noch zu aktualisierende «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

3.7. Für den Proshop «The Golfer's»

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

3.8. Für die Garderoben

- Garderoben sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regeln offen.
- Maximal 1 Person pro 10 m².
- Die Spieler sollen, wenn immer möglich, in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

3.9. Für den Platz

- Der Golfplatz ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden. Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.

3.10. Für die Putting-Greens

- Das Übungs-Green ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.

3.11. Für die Driving Range und Übungsanlage

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.



- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.

3.12. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt, als Einzel- wie auch als Gruppen-Unterricht bis max. 15 Personen inkl. Golflehrer.
- Trainingsaktivitäten (auch Indoor) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie von Leistungssportler/Innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen.
- Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.

3.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

3.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.

3.15. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmassnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

Für allfällige Fragen bitten wir Sie, sich an Swiss Golf zu wenden.